



StadtSportverband Lichtenau e.V.

Satzung

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 7 Beiträge.....	4
§ 8 Organe	5
§ 9 Die Mitgliederversammlung	5
§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 11 Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen	8
§ 12 Der Vorstand	8
§ 14 Kassenprüfung	10
§ 15 Haftung	5
§ 16 Datenschutz	10
§ 17 Auflösung des SSV	11
§ 18 Inkrafttreten, Eintragung	11

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Stadtsportverband Lichtenau e.V. (nachstehend SSV) hat seinen Sitz in 33165 Lichtenau und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des SSV ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Zur Erreichung des Vereinszwecks tritt der SSV dafür ein, dass allen Einwohnern der Energiestadt Lichtenau und allen Sportvereinen im Stadtgebiet die Möglichkeit gegeben werden, unter zeitgemäßen Bedingungen Bewegung, Spiel und Sport auszuüben.

Er fördert die Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedensten gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern wie zum Beispiel Politik, Erziehung, Bildung, Mitarbeiterentwicklung, Kultur, Gesundheit, Soziales, Sporträume/Umwelt und Integration/Inklusion.

Der SSV vertritt die Belange der Mitglieder in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber der Verwaltung und dem Rat der Energiestadt Lichtenau sowie in der Öffentlichkeit.

2. Diese Zwecke können insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a. Die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem SSV angeschlossenen, gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen, damit sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben effektiv und effizient erfüllen können.
 - b. Durchführung von sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
 - c. Sportpolitische Arbeit und Interessenvertretung.
 - d. Die Ehrung verdienter Mitglieder des Stadtsportverbandes.
 - e. Die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, informativen und bildenden Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen.
 - f. Die Förderung des Breiten-, Freizeit-, Leistungs- und Gesundheitssports.
 - g. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern.
 - h. Öffentlichkeitsarbeit
 - i. Netzwerkaufbau und -pflege
 - j. Die Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindergärten, anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen.
 - k. Die Förderung der Inklusion und Integration im und durch Sport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des SSV dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des SSV. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des SSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des SSV können alle dem Sport dienenden gemeinnützigen Vereine und Organisationen mit Sitz in der Energiestadt Lichtenau werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Erklärung in Textform an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschriftinzug für sämtliche Beiträge, Gebühren und Umlagen beantragt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der SSV besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern

1. Ordentliche Mitglieder

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:

- Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Dass der Sitz der Organisation und die überwiegende Aktivität in der Energiestadt Lichtenau liegt.
- Dass die Organisation einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW (LSB NRW) angehört.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen und die ihren Sitz und die überwiegende Aktivität in der Energiestadt Lichtenau liegt.

Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, materielle oder sonstige Förderung durch den SSV.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit

2. Der Austritt ist in Textform zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

3. Ein Ausschluss aus dem SSV kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des SSV
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des SSVs oder groben, unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Mitglied dem SSV oder dem Ansehen des SSV, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation, schadet oder zu schaden versucht.
- wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres, an dem die Mitgliedschaft endet. SSV-eigene Gegenstände sind dem SSV zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem –ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder können verpflichtet werden Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des SSV zu zahlen. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 1. 1. eines Jahres fällig und werden entsprechend eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Die Beiträge werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig.

Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistenden Geldzahlungen bei Mitgliedern, die ein SEPA-Mandat erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

3. Das Mitglied ist verpflichtet dem SSV Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse unverzüglich mitzuteilen.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

1. Der SSV haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des SSV oder bei Veranstaltungen des SSV bzw. bei einer sonst für den SSV erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
2. Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des SSV sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Die Jugendversammlung
5. Der Jugendvorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Stadtverbandes findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder, der Sportjugend und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands.

2. Jede Mitgliedsorganisation kann bei einer Mitgliederzahl
 2. bis einschließlich 150 Personen einen stimmberechtigten Delegierten,
 3. von 151 bis 800 zwei stimmberechtigte Delegierte,
 4. ab 801 drei stimmberechtigte Delegierteentsenden.

Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die Mitgliedsorganisationen. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Maßgebend für die Anzahl der Delegiertenstimmen ist das Ergebnis der letzten aktuellen Bestandserhebung des LSB.

Die Sportjugend des SSV entsendet einen Delegierten mit Stimmrecht. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben keine Stimme. Abweichend hiervon gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des geschäftsführenden Vorstands den Ausschlag.

3. Versammlungsleiter ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
4. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
 - a. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendende Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
 - b. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
 - c. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
5. Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden.

Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.

Antragsberechtigt sind:

 - a. Der geschäftsführende Vorstand
 - b. die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Fünftel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen
6. Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der geschäftsführende Vorstand hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstands das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.

7. Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsadresse maßgeblich. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
8. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.
9. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.
10. Zur Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform an die dem SSV bekannt gegebene Kontaktadresse einzuladen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung und Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde.
11. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens an den Vorstand stellen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
12. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Die Beschlussfassung der sportpolitischen Richtlinien des SSV,
 - b. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - d. die Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - f. die Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - g. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - h. die endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern,
13. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mind. 25% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

2. Die Einberufung einer von den Mitgliedern geforderten Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

§ 12 Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Beschlüsse über Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
3. Der Beschluss über die Auflösung des SSV bedarf einer ¾ Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
4. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn diese von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
5. Stimmberechtigt ist jeder Delegierte eines Mitgliedsvereins mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Wählbar ist jede volljährige Person. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einem dem SSV angeschlossenen Mitgliedsverein.

Bei Wahlen gilt:

Gibt es mehr als einen Bewerber für ein Amt, ist derjenige Bewerber gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl in das Amt vorher in Textform erklärt haben.

§ 13 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Geschäftsführer

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den SSV gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und dem Vertreter der Vereinsjugend

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vertreter der Vereinsjugend wird von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt.

3. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur turnusgemäßen Neuwahl.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen (insbesondere eine Geschäftsordnung) erlassen.

Die Ordnungen werden auf der Vereinshomepage veröffentlicht und treten an dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen dieser Satzung.

Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der geschäftsführende Vorstand anlassbezogen je anstehender Mitgliederversammlung die erforderliche Anzahl der Delegierten. Der Vorstand kann dabei auch Vorstandsmitglieder als Delegierte bestimmen.

5. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes oder anderer Gremien werden durch den jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gremiums, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Ämter des SSV unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. § 3 Nr. 26 a EStG) ausgeübt werden. Darüber hinaus kann der geschäftsführende Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter anstellen. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Verbandstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Ferner kann der Vorstand bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des SSV, die im Auftrag des SSV handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SSV entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann

grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 14 Sportjugend

1. Die Jugendorganisationen der Mitgliedsorganisationen bilden die Sportjugend des SSV. Die Sportjugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.
2. Organe der Sportjugend sind
 - der Jugendvorstand und
 - die Jugendversammlung
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SSV. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Versammlung der Sportjugend beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des SSV.
2. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer der beiden und der Ersatzkassenprüfer im geraden und der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird.
3. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SSV werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO,

- f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO.
3. Den Organen des SSV, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SSV oder dem Vereinsamt hinaus.

§ 17 Auflösung des SSV

1. Die Auflösung des SSV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu der Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher in Textform einzuladen. Voraussetzung ist, dass $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen zustimmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Bei Auflösung des SSV oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des SSV an die Energiestadt Lichtenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Nachwuchsbreitensport zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung ist in der Gründungsversammlung am 08.12.2025 beschlossen worden.

Lichtenau, den _____